

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Verkürzung der Sperrzeit für den Betrieb von
Festzelten anlässlich von Volksfesten in der Stadt Bonn**

Vom 7. April 1992

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 2. April 1992 aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 202), § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1984 (GV. NW. S. 196) und den §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), für das Gebiet der Stadt Bonn folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der nachstehend genannten Volksfestveranstaltungen, für deren Durchführung ein öffentliches Bedürfnis besteht, dürfen Festzelte an den in Absatz 2 genannten Tagen der Veranstaltung bis 1.00 Uhr betrieben werden.
1. Volksfest Altstadt am Wochenende von Johannes Enthauptung (29. August), fällt dieser Tag auf einen Werktag am Wochenende danach;
 2. Volksfest Auerberg am 3. Wochenende im August;
 3. Volksfest Buschdorf am 1. Wochenende im September;
 4. Volksfest Edenich am Wochenende der Heiligen Magdalena (22. Juli), fällt dieser Tag auf einen Werktag am Wochenende danach;
 5. Volksfest Graurheindorf am letzten Wochenende im August;
 6. Volksfest Kessenich am Wochenende von St. Bartholomäus (24. August), fällt dieser Tag auf einen Werktag nach Mittwoch am Wochenende danach;
 7. Volksfest Lessenich am 3. Wochenende im August;
 8. Volksfest Tannenbusch am Wochenende vor Peter und Paul (29. Juni);
 9. Volksfest Lannesdorf am zweiten auf Fronleichnam folgenden Wochenende;

10. Volksfest Mehlem am Wochenende von St. Severin (23. Oktober), fällt dieser Tag auf einen Werktag nach Mittwoch am Wochenende danach;
11. Volksfest Rüngsdorf am 3. Wochenende im September;
12. Volksfest Kohlkaul am 2. Wochenende im Juni;
13. Volksfest Pützchen (Kirschenkirmes) am Wochenende von Maria von Berge (16. Juli), fällt dieser Tag auf einen Werktag am Wochenende danach;
14. Volksfest Schwarzhündorf am 3. Wochenende nach Pfingsten;
15. Volksfest Brüser Berg am letzten Wochenende im Mai oder am 1. Wochenende im Juni (nicht jedoch am Pfingstweekenende);
16. Lengsdorfer und Duisdorfer Weinfest jährlich wechselnd am dritten Wochenende im September (Freitag bis Sonntag).

Die Sperrzeitverkürzung gilt nur, sofern die Festzelte an den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Aufstellungsorten betrieben werden.

- (2) Die Sperrzeitverkürzung für den Betrieb von Festzelten anlässlich der in Absatz 1 genannten Volksfeste gilt nur für folgende Tage der jeweiligen Veranstaltung:
1. Volksfest Kohlkaul sowie Lengsdorfer und Duisdorfer Weinfest für die Nächte von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag;
 2. Volksfest Schwarzhündorf für die Nächte von Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag;
 3. Volksfeste Auerberg, Buschdorf, Endenich, Tannenbusch, Lannesdorf, Rüngsdorf, Pützchen (Kirschenkirmes) und Brüser Berg für die Nächte von Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag;
 4. Volksfest Altstadt für die Nacht von Sonntag auf Montag;
 5. Volksfeste Graurhündorf, Kessenich, Lessenich und Mehlem für die Nächte von Samstag auf Sonntag und Montag auf Dienstag.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Stadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss des Rates vom 2. April 1992 übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 7. April 1992

Diekmann
Oberstadtdirektor

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für den Betrieb von Festzelten anlässlich von Volksfesten in der Stadt Bonn vom 7. April 1992

Aufstellorte für Festzelte, die anlässlich der in § 1 der Verordnung genannten Volksfeste betrieben werden und für deren Betrieb eine Sperrzeitverkürzung zugelassen ist:

1. Stiftsplatz, Bonn 1;
2. Gelände hinter Kölnstraße 584, Bonn 1;
3. Dorfplatz im Bereich Otto-Hahn-Straße/Dellweg, Bonn 1;
4. Bereich Magdalenenplatz/Magdalenenstraße, Bonn 1;
5. Parkplatz hinter Estermannufer 1, Bonn 1;
6. hinterer Bereich des Schulhofes der Nikolausschule, Pützstraße, Bonn 1;
7. Roncallistraße nordwestlich der Einmündung Bonner Logsweg, Bonn 1;
8. Gelände im Bereich Oppelner Straße/Ecke Schlesienstraße, Bonn 1;
9. Dorfplatz zwischen Kottenstraße/Drachenburgstraße und Lannesdorfer Straße, Bonn 2;
10. Dorfplatz zwischen Ackerstraße, Mainzer Straße, B 9 und Mehlemer Bach, Bonn 2;
11. Platz neben der Andreaskirche an der Andreasstraße, Bonn 2;
12. Kohlkauler Platz, Bonn 3;
13. Jahrmarktgelände zwischen Sebastianusstraße, Marktstraße und Alaunbachweg, Bonn;
14. Platz an der Petrusstraße, Bonn 3;
15. Gelände an der Fahrenheitstraße zwischen Brüser Damm und Borsigallee;
16. an der Straße Im Mühlenbach unmittelbar hinter der Einmündung der Lengsgasse in Bonn-Lengsdorf.